

Informationen zu 107. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020

§ 1 Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ("Corona Virus") ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Vereinfacht gesagt ist das Verlassen des eigenen Zuhause verboten.

§ 2 Von dem obigen Verbot sind folgende Dinge ausgenommen:

- Z 1) Wenn es nötig ist um Gefahr für sich oder Eigentum abzuwenden.
- Z 2) Um Menschen die Hilfe und Unterstützung benötigen zu helfen.
- Z 3) Zum einkaufen gehen von Lebensmittel etc. Hier jedoch muss ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen unbedingt beachtet werden oder alle Personen müssen entsprechende Schutzmaßnahmen haben.
- Z 4) Um arbeiten zu gehen darf man die Wohnung verlassen sofern folgende Dinge beachtet werden:
 - 1: Wenn die Arbeit unbedingt erforderlich ist.
 - 2: Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen oder Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz.
 - 3: Wenn diese Arbeit nicht auch von zuhause aus gemacht werden könnte.
- Z 5) Man darf alleine oder mit der Familie im Freien spazieren gehen muss aber den Mindestabstand von 1 Meter einhalten.

§ 3 Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen dürfen nicht mehr betreten werden außer zum Zweck unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen

§ 4 Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur benützt werden um die Punkte a – d von § 2 zu erfüllen. Zum Zweck des "in den Park gehen" ist es nicht erlaubt U-Bahn, Bus, Taxi, etc zu benützen.

§ 5 Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

Die Verordnung/den Gesetzestext/... finden Sie unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_107/BGBLA_2020_II_107.pdf